

Bundesrat

Drucksache 200/1/93

29.06.93

AS - G - In - K - R - U
- Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

85 Seiten

zur

Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur
Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur
Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen
zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten ist eingangs nach den Worten "Auf Grund
des § 3a Abs. 4, der §§ 14, 16c Abs. 2," die Angabe
"§ 16d," einzufügen.

Begründung:

§ 16d Chemikaliengesetz enthält die
Ermächtigungsnorm für § 7 Abs. 7
der Novelle der Gefahrstoffverordnung.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1993

AS
U

AS 2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "des § 21 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit"

sind durch die Worte

"des § 21 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit,"
zu ersetzen.

- b) Die Worte "des § 12 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 13. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,"

sind durch die Worte

"des § 12 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Stand der derzeitigen Rechtslage.

AS
G
Wi

3. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Worte "Lebensmittel, Futtermittel und Zusatzstoffe" durch die Worte:

"Futtermittel und Zusatzstoffe sowie der dort genannten Lebensmittel, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften in unveränderter Form nicht zum unmittelbaren Verzehr durch den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind" zu ersetzen.

Begründung:

Es sind Zweifel aufgetreten, ob verbrauchsfertige Lebensmittel wie z.B. Mehl der Kennzeichnungspflicht unterliegen, wenn sie nicht an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden. Es ist daher klarzustellen, daß es sich bei den in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des ChemG genannten Lebensmitteln um kennzeichnungspflichtige Lebensmittelvorprodukte wie z.B. nitrithaltiges Pökelsalz handelt, die nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind. (vgl. Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des ChemG BR-Drs. 200/89). Verbrauchsfertige Lebensmittel, die sowohl für den gewerblichen Verwender, als auch für den Verbraucher bestimmt sein können, wie z.B. Mehl, werden von den Kennzeichnungsvorschriften nicht erfaßt.

Der Begriff "Lebensmittelvorprodukte" konnte im ChemG nicht verwendet werden, weil er im Lebensmittelrecht nicht definiert ist. Dort fallen derartige Stoffe unter den Begriff "Lebensmittel".

K 4. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ebenfalls gilt der Dritte Abschnitt nicht für Stoffproben geringer Menge, die allein zu Forschungs- und Analysezwecken und nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Da die Legaldefinition für "Inverkehrbringen" in § 3 Nr. 9 Chemikaliengesetz (ChemG) jede Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte einschließt, bedeutet dieses für Analysen oder andere Proben, die innerhalb der Wissenschaftsgemeinde oder an Analysenlabors abgegeben werden, daß sie entsprechend dem 2. und 3. Abschnitt eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden müssen, wenn sie Gefährlichkeitsmerkmale außer den oben genannten aufweisen. In der Regel wird dieses im Forschungsbetrieb auf die Kennzeichnung "Achtung, noch nicht vollständig geprüfter Stoff" herauslaufen. Da dieses im Forschungsbetrieb aber vorauszusetzen und allen Beteiligten bekannt ist, erscheint es überflüssig. Das ChemG steht einer entsprechenden Änderung nicht entgegen (siehe § 14 Abs. 2 ChemG).

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziffer 4)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die angestrebte Regelung widerspricht dem EG-Recht. Darüber hinaus ist sie auch nicht sachgerecht. Für bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale besteht bereits in § 11 Abs. 1 der Verordnung eine Ausnahme von der Kennzeichnungsverpflichtung; für die anderen Gefährlichkeitsmerkmale ist eine solche generelle Ausnahme nicht hinnehmbar.

Der Ausschuß für Kulturfragen nimmt zum Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wie folgt Stellung:

Die angestrebte Regelung widerspricht in keiner Weise dem EG-Recht, sie zielt nicht auf eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht im Sinne von § 11 Abs. 1 GefStoffV, sondern auf eine Modifizierung des Anwendungsbereiches für den Dritten Abschnitt der GefStoffV.

Es ist im Hochschulbereich üblich und erforderlich, mengenmäßig sehr geringe Proben von Substanzen, deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, zum Zweck von analytischen Untersuchungen, zur Strukturbestimmung von Feststoffen und dem Einsatz in Versuchen, die von anderen Arbeitskreisen durchgeführt werden, anderen Forschungsgruppen oder analytischen Laboratorien zur Verfügung zu stellen. Durch den Wegfall der Regelung für den Anwendungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz GefStoffV (alt), muß dieses als Inverkehrbringen im Sinne des 3. Abschnitts der GefStoffV angesehen werden, wenn es sich um Stoffe oder Zubereitungen handelt, die andere Gefahrenmerkmale als brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich aufweisen.

(noch Ziffer 4)

Dabei wäre die Kennzeichnung gemäß § 6 Abs. 4 GefStoffV auszuführen. Da in diesem Zusammenhang dem Empfänger grundsätzlich bekannt ist, daß es sich bei diesen Proben um "noch nicht vollständig geprüfte Stoffe" handelt, und die angestrebte Prüfung gerade das Ziel des Umgangs mit diesen Proben ist, erscheint die Maßnahme der entsprechenden Kennzeichnung als überflüssig und das Schutzziel nicht fördernd. Damit ist sie als unverhältnismäßig zu bezeichnen. Die aufzubringenden Personal- und Sachmittel sind als ungerechtfertigte Ausgaben anzusehen.

Träfe die Einschätzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu, daß die angestrebte Regelung nicht mit dem EG-Recht zu vereinbaren ist, müßte Entsprechendes ebenfalls für die Regelung nach § 6 Abs. 4 GefStoffV gelten, da die Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der 7. Änderung (Richtlinie 92/32/EWG) auch keine explizite Ermächtigung für diese Regelung beinhaltet. Sowohl die Regelung nach § 6 Abs. 4 GefStoffV als auch der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Kulturfragen sind jedoch als verhältnismäßige und sachgerechte Anwendungen der Richtlinie zu sehen.

AS 5. Zu Art. 1, § 2 Abs. 3 und 4

G
U

Art. 1, § 15 e -neu-

Art. 1, § 49 Nr. 1

Art. 1, § 54 Abs. 12 -neu-

Art. 1, Anhang V Nr. 6 -neu-

a) In Artikel 1 ist nach § 15d folgender § 15e anzufügen:

"§ 15 e

Gewerbliche Schädlingsbekämpfung

Bei der gewerblichen Schädlingsbekämpfung sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nr. 6 zu beachten."

b) In Artikel 1 ist folgender Anhang V Nr. 6 anzufügen:

"Anhang V Nr. 6

Gewerbliche Schädlingsbekämpfung

6.1. Anwendungsbereich

Nummer 6 gilt für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen und Zubereitungen, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

6.2. Begriffsbestimmung

Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Nummer 6 sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

6.3. Allgemeine Vorschriften

6.3.1. Allgemeine Anforderungen

Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, daß Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

(noch Ziffer 5)

6.3.2. Anzeigepflicht

(1) Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 6.1. durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Nachweis, daß die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,
2. die Zahl der Arbeitnehmer, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,
3. a) Bezeichnungen,
b) Eigenschaften,
c) Wirkungsmechanismen,
d) Anwendungsverfahren und
e) Dekontaminationsverfahren
der zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel,
4. die Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll,
5. Ergebnisse der Prüfungen nach § 16 Abs. 2.

(3) Änderungen von Absatz 2 Nummern 1 bis 5 sind mitzuteilen.

(4) Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden.

Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. durch Zeugnis eines Arztes nachweist, daß er nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte unfähig oder ungeeignet ist, Schädlingsbekämpfung durchzuführen, sowie
4. mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist.

(noch Ziffer 5)

(5) Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder
2. eine dieser Prüfungen nach Nummer 1 gleichwertige Prüfung abgelegt oder
3. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben

hat.

6.4. Besondere Vorschriften

6.4.1 Einsatz von Hilfskräften

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 6.1. dürfen nur solche Personen durchführen, die die Anforderungen nach Nummer 6.3.2. Abs. 4 und 5 erfüllen.

Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht des Sachkundigen eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein.

6.4.2 Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern ist der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel

14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfanges, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen.

6.4.3 Dokumentation

Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen."

(noch Ziffer 5)

Als Folge ist die Inhaltsübersicht des Anhangs V wie folgt zu ergänzen:

"Nr. 6 Gewerbliche Schädlingsbekämpfung"

c) Weitere Folgeänderungen

- In Artikel 1 § 2 Abs. 3 und 4 sind jeweils die Worte "§§ 15a bis 15d" zu ersetzen durch die Worte "§§ 15a bis 15e".
- In Artikel 1 sind in § 49 Nummer 1 die Worte "Nr. 6.3.2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder" anzufügen.

d) - In Artikel 1 § 54 ist folgender Absatz 12 anzufügen:

"(12) § 15e in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 tritt 6 Monate nach dem (... Tag des Inkrafttretens ...) in Kraft.

Abweichend von Anhang V Nummer 6.3.2 Absatz 5 darf, wer bisher Schädlingsbekämpfung gewerblich durchgeführt hat, seine Tätigkeit bis zum Ablauf von 2 Jahren nach (... Tag des Inkrafttretens ...) weiter ausüben."

(noch Ziffer 5)

Begründung

zu a:

Derjenige, der gewerbliche Schädlingsbekämpfung durchführt, bedarf der Sachkunde.

zu b:

Zur Zeit ist es jeder volljährigen Person möglich, Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich Hygiene-, Vorrats-, Material- und Textilschutz auch gewerblich anzuwenden, ohne einschlägige Kenntnisse oder Fertigkeiten nachweisen zu müssen. Für gewerbliche Anwender ist bisher lediglich die Anmeldung eines Gewerbes bei der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Schädlingsbekämpfungsmittel werden in der Regel im Nahbereich des Menschen angewandt. Solange es der Gesetzgeber zuläßt, daß ohne eine entsprechende Ausbildung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln im direkten Umfeld des Menschen gearbeitet werden darf, ist dies ein erhöhtes gesundheitliches Risiko.

Es muß angestrebt werden, daß von jedem gewerblichen Anwender der Nachweis entsprechender Kenntnisse zum sachgerechten Umgang mit Mitteln und Verfahren erbracht wird. Nur hierdurch sind gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung, den Arbeitnehmer und die Umwelt zu minimieren. Die Praxis hat eindeutig gezeigt, daß zur Verringerung der immer aktueller werdenden Kontaminationsproblematik beim Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln gesetzgeberisch gehandelt werden muß.

Diese Forderung wird auch vom Bundesgesundheitsamt erhoben, das bereits 1989 eine Verbesserung des Kenntnisstandes sowie eine kontinuierliche Fortbildung von Schädlingsbekämpfern forderte. Um die erforderliche Sachkenntnis zu gewährleisten, ist die Einfügung einer neuen Ziffer 6 im Anhang V zur Gefahrstoffverordnung erforderlich.

zu c:

Für den Fall, daß vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand zu formulieren.

zu d:

Übergangsregelungen sind erforderlich.

AS 6. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort "Herstellen" ein Komma und das Wort "Gewinnen" einzufügen; zu streichen sind die Worte "7 und".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; in § 3 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes wird "Herstellen" nicht definiert, sondern mit sich selbst erklärt.

U 7. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 9 - neu -

In Artikel 1 ist nach § 3 Abs. 8 folgender Absatz 9 einzufügen:

"(9) Stand der Technik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung der Einwirkung von Gefahrstoffen auf Mensch und Umwelt gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind."

Begründung:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 8

Die Verordnung fordert mehrfach die Einhaltung des Standes der Technik, um die Einwirkung von Gefahrstoffen auf Mensch und Umwelt zu begrenzen, ohne daß "der Stand der Technik" definiert wird. Um sicherzustellen, daß der Stand der Technik im Sinne der Gefahrstoffverordnung nicht davon abhängig gemacht wird, daß das konkrete technische Problem bereits in allen Einzelheiten nach Durchführung langwieriger Entwicklungsvorhaben gelöst ist, sondern davon, daß für die Praxis geeignet erscheinende Lösungen für die Beurteilung herangezogen werden, ist ein fortschrittlicher, dynamischer Stand der Technik in der Verordnung zu definieren.

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziffer 7)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Der Begriff der Einwirkung ist gefahrstoffrechtlich überholt. Im Arbeitsschutzrecht nach dieser Verordnung geht es zentral um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten, der durch Maßnahmen zur Minimierung der Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu gewährleisten ist. Die Vermischung gefahrstoff- und immissionsschutzrechtlicher Begrifflichkeiten dient nicht der Klarstellung. Eine weitergehende, gefahrstoffrechtlich handhabbare Definition des Standes der Technik ist im Vorschlag des AS-Ausschusses (vgl. Ziffer 8 der Empfehlungen) bereits enthalten.

AS 8. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 9 - neu -

In § 3 ist der folgende Absatz 9 anzufügen:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 7

"(9) Stand der Technik im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für den Stand der Arbeitsmedizin und Hygiene."

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß der in der Gefahrstoffverordnung verwandte unbestimmte Rechtsbegriff wiederholt unterschiedlich ausgelegt worden ist. Es ist insoweit erforderlich, ihn in der Verordnung selbst zu definieren, wobei es zweckmäßig ist, die Definition an die entsprechende Begriffsbestimmung im Umweltschutzrecht anzulehnen.

AS 9. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Die Verpflichtungen des Herstellers oder Einführers nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten im Fall des erneuten Inverkehrbringens nach Maßgabe des § 15 des Chemikaliengesetzes auch für den Vertreiber."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten entsprechend den Vorgaben der 7. Änderungs-Richtlinie und berücksichtigt die Regelungen in § 15 ChemG.

R 10. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 2 das Wort "jenen" durch die Worte "den anderen Herstellern" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, welchen Personen die genannten Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Wi 11. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 6 Satz 2

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 6 in Satz 2 nach dem Wort
"Zubereitungen"
die Wörter
"mit Stoffen"
einzufügen.

Begründung:

Angleichung an EG-Recht (Artikel 7 Absatz 1c,
Doppelbuchstabe ii Absatz 4 der EG-Richtlinie
88/379/EWG vom 16.7.1988).

AS 12. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 7 Satz 1

In § 7 Abs. 7 Satz 1 sind nach dem Wort "Kennzeichnung" die
Wörter "sowie den Nachweis" einzufügen.

Begründung:

Die Prüfung, ob ein Hersteller oder
Importeur versucht, sich unter Berufung
auf § 7 Abs. 6 in gewissem Rahmen
seinen Verpflichtungen zur Kennzeichnung
zu entziehen, ist nur möglich, wenn
neben der vorgesehenen Kennzeichnung
auch der Nachweis vorgelegt wird, daß
durch die ursprüngliche Kennzeichnung
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
gefährdet werden.

AS 13. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 am Ende

In § 9 Abs. 2 ist am Ende des Absatzes folgender Halbsatz
anzufügen:

", soweit die Bekanntmachung nach § 4a nichts anderes vorsieht."

Begründung:

Der Verordnungswortlaut stimmt nicht
mit dem Text der 7. Änderungsrichtlinie
überein und ist dementsprechend anzu-
passen.

AS 14. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 9 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Ist ein Stoff oder eine Zubereitung gleichzeitig als
mindergiftig und reizend einzustufen, ist der Stoff oder die
Zubereitung mit dem Symbol X zu kennzeichnen; zur Kennzeichnung
der mindergiftigen und reizenden Eigenschaften sind die
entsprechenden R-Sätze nach Anhang I Nr. 1.3 zu verwenden."

Begründung:

Notwendige Ergänzung; der angefügte
Satz entspricht § 7 Abs. 5 Satz 2 der
gültigen Gefahrstoffverordnung.

AS 15. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 7 Satz 1

Für die ISO-Norm 7225 ist in § 9 Abs. 7 Satz 1 in der Klammer folgendes Datum einzusetzen:

"Beschluß vom 2. April 1993."

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es notwendig, die Fundstelle der ISO-Norm mit einem festen Ausgabedatum zu zitieren. Das hier vorgesehene Datum ist das Beschlußdatum des ISO-Ausschusses entsprechend einer Mitteilung der EG-Kommission.

AS 16. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 8

In § 9 Abs. 8 ist nach dem Wort "Mitteilung" einzufügen
"nach Absatz 5."

Begründung:

Klarstellender Hinweis, daß die Mitteilung nach § 9 Abs. 5 gemeint ist, da nur diese dem EG-Recht entspricht.

AS 17. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 9 Satz 1

In § 9 Abs. 9 Satz 1 ist nach den Worten "Die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, die" das Wort "ausschließlich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 18. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3 sind die Worte "Sonderbestimmungen des Abschnittes VI beachten" durch die Worte "Sonderbestimmungen des Sechsten Abschnitts beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung muß auf die tatsächliche Numerierung der Gefahrstoffverordnung Bezug nehmen; Klarstellung des Gewollten.

AS 19. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 - neu -

In § 12 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich zum Verbringen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bestimmt sind."

Begründung:

Der zusätzliche Hinweis auf die Gefahrstoffverordnung hat nur in der Bundesrepublik Deutschland Bedeutung, da in anderen EG-Mitgliedstaaten und Außer-EG-Staaten andere Rechtsvorschriften gelten und es somit wenig Sinn macht, in diesen Mitgliedstaaten auf deutsche Vorschriften hinzuweisen.

AS 20. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 4 Nr. 3

In § 12 Abs. 4 Nr. 3 sind die Worte "Gefahrensymbol für "Leichtentzündlich" durch die Worte "Gefahrensymbol "F" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Verordnungstextes an die sonst in der Verordnung übliche Sprechweise.

AS 21. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 ist der Text eingangs wie folgt zu fassen:

"Bei der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1 sind ..."

Begründung:

Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch der Verordnung.

AS 22. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5 Nr. 1

In § 13 Abs. 5 Nr. 1 ist nach dem Wort "beträgt" ein Komma zu setzen und nach dem Wort "und" das Wort "die" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten entsprechend der EG-Zubereitungsrichtlinie.

AS 23. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5 Satz 2 - neu -

In § 13 Abs. 5 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Zubereitungen in Form von Aerosolen."

Begründung:

Die Fassung der Verordnung entspricht nicht dem Wortlaut der Richtlinie 91/442/EWG und ist deshalb entsprechend anzupassen.

AS 24. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 9

§ 13 Abs. 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) Die nach den Absätzen 4, 5 und 7 erforderlichen kindergesicherten Verschlüsse von wiederverschließbaren Behältern müssen den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen. Die nach den Absätzen 4 und 8 erforderlichen, bei der Berührung ertastbaren Warnzeichen müssen den Anforderungen der Norm CEN 272 (Ausgabe 20. August 1989) entsprechen."

Begründung:

Anpassung der Verordnung an den Wortlaut der EG-Richtlinie 91/410/EWG vom 22. Juli 1991. Diese enthält gegenwärtig nur Vorgaben für wiederverschließbare Behälter. Für nicht verschließbare Behälter sind entsprechende Normen erst in Arbeit.

AS 25. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 10

In § 13 Abs. 10 sind die Worte ", die auch Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Leerverpackung umfaßt" zu streichen. Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Gebrauchsanweisung muß auch Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Leerverpackungen umfassen."

Begründung:

Es muß verdeutlicht werden, daß die Gebrauchsanweisung grundsätzlich Informationen über die Einstufung der Leerverpackungen umfassen muß.

AS 26. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 5

In § 14 Abs. 5 ist nach dem Wort "Geltungsbereich" das Wort " dieser Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 27. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 6 Satz 1

In § 14 Abs. 6 Satz 1 ist nach den Worten "gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die" das Wort "ausschließlich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 28. Zu Artikel 1 und Anhang III, IV *)

In Artikel 1 sind

- a) § 15 einschließlich Anhang IV,
- b) in § 43
 - aa) in Absatz 1 die Worte
"sowie des Anhangs IV Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 Abs. 1
in Verbindung mit § 15",
 - bb) die Absätze 2 bis 6 und
 - cc) in Absatz 7 die Worte "und Anhang IV Nr. 1",
- c) in § 51 die Nummern 1 bis 7,
- d) in § 54
 - aa) in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte
"Anhang IV Nr. 1 Abs. 1" und
 - bb) die Absätze 3 bis 6 und 11

zu streichen.

e) In Anhang III Nr. 11 Abs. 4 sind die Worte

- aa) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 6 oder Abs. 3" durch die
Worte "Anhang Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 2 oder 3 der
Chemikalien-Verbotsverordnung",
- bb) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 oder Abs. 3
Satz 4" durch die Worte "Anhang Abschnitt 14 Spalte 3
Abs. 2 Halbsatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 der
Chemikalien-Verbotsverordnung",
- cc) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 Nr. 3" durch die Worte "
Anhang Abschnitt 14 Spalte 2 Nr. 2 der
Chemikalien-Verbotsverordnung"

zu ersetzen.

*) Diese Empfehlung wird zusammen mit der Empfehlung
in Ziffer 1 der Drucksache 201/1/93 abgestimmt.

(noch Ziffer 28)

Begründung:

Folge der Übernahme der Herstellungs- und Verwendungsverbote in die Chemikalien-Verbotsverordnung (BR-Drs. 201/93)

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung AS:

Der Gesetzentwurf regelt im 4. Abschnitt (§§ 15 ff) Verbote und Beschränkungen in 5 Paragraphen, in denen überwiegend Regelungen enthalten sind, die dem Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dienen. Die getroffenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen stehen im direkten Zusammenhang mit Herstellungs- und Verwendungsverböten, wie sie in § 15 und Anhang IV im Einklang mit EG-rechtlichen Vorgaben mitgliedstaatlich normiert sind.

Diese bislang größtenteils bereits in der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Regelungen betreffen überwiegend Herstellungs- und Verwendungsverfahren, die keinen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Damit bestehen auch nur unzureichende Überwachungs-instrumentarien umweltschutzrechtlicher Art. Gleichwohl unterliegt in jedem Fall der betriebliche Umgang mit diesen besonders gefährlichen Stoffen arbeitschutzrechtlichen Reglementierungen, die einen organischen Zusammenhang mit den in § 15 und in Anhang IV normierten Verboten herstellt.

(noch Ziffer 28)

Begründung Wi:

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote sind in der neugefaßten Gefahrstoffverordnung enthalten. Für die praktische Durchführung wäre es besser gewesen, alle Regelungsinhalte in einer Verordnung zusammenzufassen. Die Bundesregierung hat sich jedoch für eine Auftrennung entschlossen, die nur dann zielführend sein kann, wenn die Anwendungsbereiche deutlich gegeneinander abgegrenzt sind. Die Fassung der Bundesregierung genügt dieser Anforderung. Die Verordnungen sind daher für die Behörden und die betroffene Wirtschaft transparent und durchführbar.

Nicht akzeptiert werden kann jedoch die beantragte unvollständige Zusammenführung der Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen sowie die Herstellung und Verwendung. In die Chemikalienverbotsverordnung werden wesensfremde Elemente eingefügt und sprengen die von der Bundesregierung vorgegebene Systematik. Sie führt damit zu einer Verkomplizierung bis hin zur Undurchführbarkeit der Verordnungen und belastet die Wirtschaft durch unklare unabgegrenzte Vorschriften.

AS 29. Zu Artikel 1 § 15 a Abs. 1 Satz 1

Die Liste der gefährlichen Stoffe in § 15 a Abs. 1 Satz 1 ist um folgende Stoffe in alphabetischer Reihenfolge zu ergänzen:

- "- Cadmium und lösliche Cadmium-Verbindungen sowie Cadmiumoxid
- 6-Amino-2-ethoxynaphthalin
- Tetranitromethan".

Begründung:

Bei den vorgenannten Stoffen liegen toxikologische Erkenntnisse vor, die die Eintragung in die höchste Gefährdungsklasse der krebserzeugenden Stoffe rechtfertigen. Diese Einschätzung wird vom Arbeitskreis Toxikologie des Ausschusses für Gefahrstoffe geteilt.

AS 30. Zu Artikel 1 § 15 a Abs. 3 Satz 1

In § 15 a Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten" die Worte "im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen an die Sanierungsfirmen gelten nur für die in Absatz 1 genannten sehr gefährlichen krebserzeugenden Stoffe; Klarstellung des Gewollten.

U 31. Zu Artikel 1 § 15 d Abs. 1 Satz 1

In Artikel 1 ist in § 15 d Abs. 1 Satz 1 die Nummer 1 zu streichen.

Als Folge

- sind in Artikel 1 § 15 d Abs. 1 Satz 1 die Nummern "2 bis 5" zu ersetzen durch die Nummern "1 bis 4",
- sind in Artikel 1 § 15 d Abs. 1 Satz 2 die Worte "Satz 1 Nr. 1 bis 5" zu ersetzen durch die Worte "Satz 1 Nr. 1 bis 4",
- sind in Artikel 1 § 15 d Abs. 3 die Worte "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4" zu ersetzen durch die Worte "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3".
- sind in Artikel 1 § 15 d Abs. 4 Satz 1 die Worte "oder Brommethan" zu streichen.

Begründung:

Brommethan (Methylbromid) gehört zu den stark ozon-schichtabbauenden Stoffen und ist damit nach Anhang I Nummer 1.5.2.2 als gefährlich für die Umwelt einzustufen. Aufgrund der alarmierenden Meldungen über den rasanten Abbau der stratosphärischen Ozon-schicht ist es aus Umweltschutzgründen dringend erforderlich, Methylbromid als Begasungsmittel, d. h. für eine überwiegend offene Anwendung, nicht mehr zuzulassen.

Für essentielle Verwendungszwecke besteht nach § 43 Abs. 8 eine behördliche Ausnahmemöglichkeit.

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziffer 31)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Brommethan (Methylbromid) ist ein nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenes Begasungs- bzw. Entwesungsmittel für Böden, das mit Sondergenehmigung für bestimmte Kulturen angewendet wird. Ein Verbot - die Nichtaufführung von Methylbromid in § 15d ist ein Verwendungsverbot - steht im Widerspruch zur Ermächtigung des § 2 Abs. 3 Satz 2 ChemG. Danach dürfen Beschränkungen bzw. Verbote, für die entsprechende Regelungen aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes getroffen werden können, nach dem ChemG bzw. der darauf basierenden Verordnung nicht erlassen werden.

U 32. Zu Artikel 1 § 15d Abs. 1 Satz 3

In Artikel 1 ist in § 15 d Abs. 1 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für portionsweise verpackte Zubereitungen, die mehr als 15 Gramm je 10 Quadratmeter Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden, bedarf es lediglich eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5."

Begründung:

Nach der bisher geltenden und weiterhin vorgesehenen Regelung (§ 15d Abs. 1 Satz 3) gelten die Regelungen des § 15d nicht für portionsweise verpackte Zubereitungen, die je "Anwendung" nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln. Der Begriff "Anwendung" wird jedoch in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Teilweise wird er auf eine Portion, teilweise auf eine Fläche, auf der mehrere Begasungen erforderlich sind, teilweise auf eine Zeiteinheit, z.B. den Tagesverbrauch, teilweise auf die maximal mitführbare Menge bezogen. Während zur Wühlmausbekämpfung in der Landwirtschaft diese portionsweise verpackten Zubereitungen nur fallweise und lokal begrenzt verwendet werden, werden beispielsweise im Falle der Deicherhaltung diese Zubereitungen regelmäßig, großflächig und in großen Mengen auf engen Räumen eingesetzt, ohne daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausreichend Kenntnis von der Gefährlichkeit dieses Begasungsmittels haben. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß Arbeitnehmer, die mit diesen Kleinpäckungen regelmäßig und in größeren Mengen umgehen, sachkundig im Sinne des Anhang V Nr. 5 GefStoffV sein müssen.

AS 33. Zu Artikel 1 § 15 d Abs. 2 Satz 2

In § 15 d Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort "Vorschriften"
die Worte "dieser Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 34. Zu Artikel 1 § 15 d Abs. 4 Satz 2

U

§ 54 Abs. 10a - neu -

In § 15 d Abs. 4 Satz 2 ist vor dem Wort "Begasungsanlagen"
das Wort "vollautomatischen" einzufügen.

[Als Folge ist in § 54 folgender Absatz 10 a einzufügen:

[-] nur AS "(10a) Abweichend von § 15 a Abs. 4 Satz 2 darf Ethylenoxid
bis zum 31. Dezember 1994 auch in Begasungsanlagen verwendet
werden, die nicht vollautomatisch arbeiten."]

Begründung:

Durch die Beschränkung auf vollauto-
matische Anlagen wird die versehent-
liche oder mißbräuchliche Öffnung des
Sterilisators vor Beendigung des
Ausgangsprozesses ausgeschlossen und
somit der Arbeitsschutz verbessert.

AS 35. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 1

In § 16 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Arbeitgeber muß prüfen, ob

- Ziffern 35
und 36
widersprechen
einander
nicht
1. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen Gefahrstoffe erhältlich sind oder
 2. durch Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens auf die Verwendung der Gefahrstoffe verzichtet oder das Auftreten der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann."

Als Folge sind in Satz 2 die Worte "und Zubereitungen" durch die Worte ", Zubereitungen, Erzeugnisse und Verfahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ersatzstoffprüfung muß sich auch auf Erzeugnisse sowie die angewandten Herstellungs- und Verwendungsverfahren erstrecken. Mit der vorliegenden Regelung wird die Ermächtigung des § 19 Abs. 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz angemessen ausgeschöpft.

U 36. Zu Artikel 1 §16 Abs. 2 Satz 1 *)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 nach den Worten
"Der Arbeitgeber muß"
die Worte
"unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen"
einzufügen.

Begründung:

Aufgrund der Aufnahme des im Chemikaliengesetz verankerten Vorsorgegrundsatzes sowie der Einführung des Gefährlichkeitsmerkmals "umweltgefährlich" muß die Ersatzstoffprüfung zukünftig auch die Umweltschutzbelange berücksichtigen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Ermächtigungsnorm in § 19 Abs. 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz reicht nicht aus, Gesichtspunkte des Umweltschutzes ausdrücklich in die Regelung des § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung aufzunehmen.

Zudem würde eine entsprechende Regelung dazu führen, daß der Arbeitgeber keinen Anhaltspunkt für eine Prioritätensetzung bekäme: Er müßte selbst zwischen Gesichtspunkten des Arbeits- bzw. Umweltschutzes abwägen. Da die Gefahrstoffverordnung eine Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer ist, würde damit das eigentliche Schutzziel der Verordnung nicht erreicht. Daß Gesichtspunkte des Umweltschutzes der Auswahl von Ersatzstoffen nicht entgegenstehen dürften, ist durch den Zweck des Gesetzes ausreichend klargestellt.

*) Bei Annahme der Ziffern 35 und 36 wird Ziffer 36 in den Text der Ziffer 35 eingearbeitet.

AS 37. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 2

In § 16 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "soll" durch das Wort "darf" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, über die Prüfung, ob der Einsatz eines ungefährlicheren Ersatzstoffes zumutbar ist, hinaus ein zusätzliches Ermessen bezüglich seiner tatsächlichen Verwendung einzuräumen. Der in § 19 Abs. 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz gegebene Ermächtigungsrahmen sollte daher voll ausgeschöpft werden. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

AS 38. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 - neu -

In § 16 Abs. 3 Satz 1 ist nach dem Wort "mitzuteilen" ein Punkt zu setzen und der folgende Halbsatz zu streichen. Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Der Arbeitgeber kann, auch soweit diese Angaben nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind, mindestens Angaben entsprechend Anhang I Nr. 5 verlangen."

Begründung:

Durch die Ergänzung werden die Anforderungen über die Bekanntgabe der Inhaltsstoffe, der Gefahren und der zutreffenden Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe, die selbst nicht als gefährliche Stoffe oder Zubereitungen eingestuft sind, näher konkretisiert und an die Anforderungen für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen angepaßt.

AS 39. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3a - neu -

§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 50 Abs. 1 Nr. 6 und 6a - neu -

Nach § 16 Abs. 3 ist folgender neuer Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller Gefahrstoffe, mit denen Arbeitnehmer umgehen, zu führen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes
2. Kennzeichnung des Gefahrstoffes
3. Menge des Gefahrstoffes im Betrieb
4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

Das Verzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten."

Als Folge

- ist § 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Das Ergebnis der Ermittlung nach Satz 1 ist, soweit dabei Gefahrstoffe festgestellt worden sind, der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen."

- ist § 50 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 das Ergebnis der Prüfung nicht vorlegt,"

- wird in § 50 Abs. 1 folgende Nr. 6 a eingefügt:

"6 a. entgegen § 16 Abs. 3 a ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,"

(noch Ziffer 39)

Begründung:

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist es erforderlich, daß sich der Arbeitgeber und die zuständige Behörde jederzeit einen Überblick der im Betrieb gehandhabten oder gelagerten Stoffe verschaffen kann. Hierzu soll das betriebliche Gefahrstoffkataster dienen. Die in § 16 Abs. 1 Satz 3 geforderte Pflicht des Arbeitgebers, das Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich festzuhalten, ist damit entbehrlich.

U 40. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 2 die Worte
"zu beseitigen"
durch die Worte
"zu entsorgen"
zu ersetzen.

Begründung:

Seit der Novellierung des Abfallgesetzes 1986 wird allgemein der Ausdruck "Beseitigung" bzw. "beseitigen" nicht mehr verwendet.

AS 41. Zu Artikel 1 § 20 Abs. 2 Satz 5 - neu -

In § 20 Abs. 2 ist folgender Satz 5 anzufügen:

"Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren."

Begründung:

Im geltenden § 20 Abs. 2 ist keine zeitliche Höchstgrenze für eine Aufbewahrungspflicht angegeben. In der Praxis bestehen hierüber unterschiedliche Vorstellungen. Eine Aufbewahrung von zwei Jahren ist dem Arbeitgeber zuzumuten und für die Zwecke des Arbeitsschutzes ausreichend.

AS 42. Zu Artikel 1 § 25 a - neu -

§ 17 Abs. 2, § 36 Abs. 5, § 38

Nach Artikel 1 § 25 ist folgender neuer § 25 a einzuführen:

"§ 25 a

Sicherheitstechnik, Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen

(1) Werden Herstellungs- oder Verwendungsverfahren eingesetzt, bei denen mit Gefahrstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln umgegangen wird, hat der Arbeitgeber Maßnahmen und Vorkehrungen nach dem fortentwickelten Stand der Technik zu treffen, damit die Arbeitnehmer nicht gefährdet und die Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik unterschritten werden.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, die Betriebsstörungen verhindern und bei Betriebsstörungen und bei Unfällen die Gefahren für die Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik begrenzen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen.

(noch Ziffer 42)

(3) Bei Betriebsstörungen, Instandhaltungsarbeiten oder Unfällen, bei denen Arbeitnehmer außergewöhnlichen, vom normalen Betrieb abweichenden Konzentrationen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu unterrichten.

(4) Bis der Normalzustand wieder eingetreten ist und solange die Ursachen für die außergewöhnliche Exposition nicht beseitigt sind, dürfen nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer Zugang zu den betroffenen Arbeitsbereichen haben. Den Arbeitnehmern müssen Schutzkleidung und Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die Exposition darf nicht von unbegrenzter Dauer sein und ist für jeden Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderlich Mindestmaß zu beschränken. Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung dürfen nicht in den betroffenen Arbeitsbereichen beschäftigt werden.

(5) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzmittel zu benutzen."

Als Folge sind Artikel 1 § 17 Absatz 2, § 36 Absatz 5 und § 38 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Regelung über die Sicherheitstechnik technischer Anlagen bzw. unter Verwendung technischer Arbeitsmittel in einem besonderen Paragraphen ist insbesondere zur Abgrenzung gegenüber den einschlägigen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich. Insbesondere soll die mit der geplanten Einführung einer Mengenschwelle in der ersten Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung entstehende Lücke geschlossen und somit einem Abbau im Arbeitsschutzniveau vorgebeugt werden.

Die in der Verordnung an verschiedenen Stellen enthaltenen Regelungen werden zusammengefaßt. Dabei werden Anforderungen, die bislang nur für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen gestellt wurden, auf alle Gefahrstoffe ausgedehnt.

Die Regelung schöpft darüberhinaus die Ermächtigung des § 19 Absatz 3 Nummer 4 Buchstaben b und e und Nummer 6 ChemG angemessen aus.

AS 43. Zu Artikel 1 § 28 Abs. 2 Satz 1a - neu -,
§ 52 Abs. 4

In § 28 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz 1a einzufügen:

"Soweit ein arbeitsmedizinisch begründeter stoffspezifischer Wert festgelegt ist, tritt dieser an die Stelle der Auslöseschwelle nach Satz 1."

Als Folge sind in § 52 Abs. 4 nach dem Wort "Arbeitsplatz-toleranzwerte" die Worte "sowie den arbeitsmedizinisch begründeten stoffspezifischen Wert nach § 28 Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff Auslöseschwelle wird in der Gefahrstoffverordnung in verschiedenem Zusammenhang verwendet. Die Auslöseschwelle ist entsprechend der TRGS 100 kein eigenständiger Grenzwert, sondern wird bei der Ermittlung der TRK- und MAK-Werte festgestellt. Bei der häufig stattfindenden Absenkung, insbesondere der TRK-Werte führt dies dazu, daß der arbeitsmedizinisch zu überwachende Personenkreis ständig ausgeweitet wird, ohne daß damit ein besserer Arbeitsschutz verbunden ist. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die vielfach mit einem Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers verbunden sind, sollten nur da durchgeführt werden, wo eine arbeitsmedizinische Notwendigkeit auch gegeben ist. Dies geschieht am besten durch die Festsetzung arbeitsmedizinisch begründeter stoffspezifischer Werte, die unabhängig sind von technisch bedingten Auslöseschwellen.

AS 44. Zu Artikel 1 § 35 Abs. 3 Satz 2

Die Liste der Zubereitungen in § 35 Abs. 3 Satz 2 ist in alphabetischer Folge wie folgt zu ergänzen:

"- 6-Amino-2-naphthalin	0,01
- Alpha-chlor-toluol	0,01
- Alpha,alpha,alpha-trichlor-toluol	0,01
- Gemische von Alpha-chlor-toluolen	0,01
- Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid	0,01
- p-Kresidin	0,01
- Tetranitromethan	0,001".

Begründung:

Es ist sachgerecht, die vorgenannten Stoffe aus Gründen des Arbeitsschutzes mit niedrigeren Einstufungsgrenzen in Zubereitungen als der Pauschalgrenze von 0,1 % zu versehen.

AS 45. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 2

In § 36 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "zumutbar und" zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Zumutbarkeit bei der Anpassung der Verfahren an den Stand der Technik muß bei krebserzeugenden Stoffen entfallen. Die Verhältnismäßigkeit der Anordnungen muß ohnehin aufgrund allgemeiner verfahrensrechtlicher Regelungen gewahrt werden.

AS 46. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 4 Satz 2

In § 36 Abs. 4 ist der erste Halbsatz des Satzes 2 wie folgt zu fassen:

"Werden Arbeitnehmer im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des § 15a Abs. 1 Satz 2, des § 43 Abs. 7 oder der Übergangsbestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 den besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt ..."

Begründung:

Da auch § 43 Abs. 7 eine Ausnahme vom Expositionsverbot des § 15a Abs. 1 ermöglicht, ist es notwendig, hierfür die gleichen sicherheitstechnischen Ersatzmaßnahmen vorzusehen wie bei Ausnahmen nach § 15a Abs. 1 Satz 2 und bei Inanspruchnahme der Übergangsmöglichkeiten nach § 54 Abs. 1 oder 2.

AS 47. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 7 Nr. 6 Satz 2 - neu -

In § 36 Abs. 7 Nr. 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Im Falle von Buchenholzstaub und Eichenholzstaub ist eine Kennzeichnung der Behältnisse nicht erforderlich."

Begründung:

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist es nicht erforderlich, Behältnisse mit Reststoffen und Abfällen, die Buchen- oder Eichenholzstaub enthalten, als krebserzeugend zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung ist auch nicht praktikabel.

K 48. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 7 Nr. 7 Satz 3 und 4 - neu -

In Artikel 1 § 36 Abs. 7 sind in Nummer 7 nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

"Bei Behältnissen für Abfälle aus Laboratorien, die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten, kann die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 entfallen; diese sind mit einer charakterisierenden Bezeichnung des Abfalls, die weitgehend die enthaltenen Stoffe und Stoffgruppen berücksichtigt, und den Gefahrensymbolen und -bezeichnungen zu versehen. Bei der Einstufung der Abfälle hinsichtlich der krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Eigenschaften ist von der höchsten zu erwartenden Gefahr auszugehen."

Begründung:

Die Regeln für die Kennzeichnung krebserzeugender Gefahrstoffe und Abfälle nach § 36 Abs. 7 Nr. 7 GefStoffV sind nach der gegenwärtigen Formulierung nicht einhaltbar. Die offizielle Auslegung der gegenwärtigen Rechtslage bei der Kennzeichnung von Abfällen ist durch die TRGS 201 gegeben, die es gemäß Nr. 2.2 Abs. 3 erlaubt, "von der höchsten zu erwartenden Gefahr auszugehen", was bei krebserzeugenden Bestandteilen zur Kennzeichnung "T" führt. Für eine solche Auslegung läßt die GefStoffV durch die Einbeziehung der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV keinen Spielraum mehr. Die Regelung von § 7 Abs. 1 Nr. 2 basiert auf der Umsetzung der Richtlinie 88/379/EWG in deutsches Recht. Es werden Konzentrationsgrenzen festgelegt, von denen an in einer Zubereitung und gemäß § 36 Abs. 7 Nr. 7 GefStoffV auch in einem Abfall ein bestimmter Stoff in der Kennzeichnung anzugeben ist. Bei krebserzeugenden Stoffen hat dieses von einem Massengehalt von 0,1 % an zu geschehen, wenn nicht durch besondere Regelungen noch niedrigere Konzentrationen anzusetzen sind.

(noch Ziffer 48)

Ist es schon fraglich, ob alle Produkte aus Forschungsversuchen ("Zubereitungen") gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 1 u. 2 GefStoffV gekennzeichnet werden können, da im Zusammenhang mit krebserzeugenden Stoffen Verunreinigungen schon ab einem Massengehalt von 0.1 % relevant sind, ist dieses für Abfälle wie Lösungsmittelreste aus Redestillationsverfahren nicht einmal mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Zur Anwendung von § 7 Abs. 1 Nr. 2 wäre es erforderlich, den Abfall genau zu analysieren, einschließlich der Bestimmung der sehr giftigen und giftigen (bzw. krebserzeugenden) Bestandteile mit einem Massengehalt von größer als 0,1 %. Es reicht jedoch eine Kennzeichnung der Behältnisse mit den Gefahrensymbolen und den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen aus, wobei bei möglichen krebserzeugenden Bestandteilen wie bisher die Kennzeichnung "T" erforderlich, aber auch ausreichend ist. Grund ist, daß die Art der Entsorgung und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die Angabe der Bestandteile mit Massengehaltsangaben völlig unverändert bleiben, die Analyse von Massengehalten krebserzeugender Stoffe also teils fast unmöglich, immer aber überflüssig ist.

Der Einwand, diese Streichung eines neu definierten Aufwandes widerspräche dem EG-Recht, trifft nicht zu. Dazu ist festzustellen:

1. Die anzustrebende Änderung bezieht sich auf Abfall aus Laboratorien im Sinne der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG.
2. Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 88/379/EWG lautet: "Diese Richtlinie gilt nicht für ...c) Stoffgemische, die als Abfälle Gegenstand der Richtlinie 75/442/EWG und der Richtlinie 78/319/EWG ..., sind." Entsprechendes ist in Artikel 1, Abs. 2 Buchst. c) der Richtlinie 67/548/EWG festgelegt.

(noch Ziffer 48)

3. Die Richtlinie 90/394/EWG verlangt in Artikel 5 Abs. 4 Buchst. m) "klar, eindeutig und sichtbar gekennzeichnete Behälter" und in Artikel 11 Abs. 2, daß alle Behältnisse mit einer klaren und leserlichen Aufschrift versehen werden und gut sichtbare Warn- und Sicherheitszeichen anzubringen sind.

Damit ist die Beibehaltung der Kennzeichnungsregelung nach TRGS 201 für Abfälle aus Laboratorien als Ergebnis dieses Änderungsantrages mit dem EG-Recht vereinbar.

AS 49. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 9 Satz 2 - neu -

In § 36 Abs. 9 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für Asbest, sofern bei Arbeiten nach § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Entsorgung nur mit ortsbeweglichen Einrichtungen, deren Abluft nach dem Stand der Technik nicht ins Freie geleitet werden kann, möglich ist."

Begründung:

In der Praxis müssen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten häufig ortsbewegliche Geräte wie z.B. Industriestaubsauger eingesetzt werden. Die Abluft kann bei solchen Geräten nicht immer ins Freie geleitet werden. Werden behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Geräte verwendet, ist der Schutz der Beschäftigten jedoch gewährleistet.

AS 50. Zu Artikel 1 § 37 Abs. 4 Satz 1

In § 37 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "Instandsetzungsarbeiten" durch das Wort "Instandhaltungsarbeiten" zu ersetzen.

Begründung:

In der Verordnung wird im übrigen stets der Begriff Instandhaltungsarbeiten verwendet, z.B. § 15a Abs. 2. Es nicht nachvollziehbar, warum dann in diesem Zusammenhang der Begriff Instandsetzung verwendet wird.

Wi 51. Zu Artikel 1 § 37 Abs. 4 Satz 1

In Artikel 1 sind in § 37 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Fahrzeugen" die Wörter
", mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen,"
einzufügen.

Begründung:

Aus § 37 ergibt sich auch die Pflicht, Instandsetzungsarbeiten an und in Fahrzeugen, die besonders gefährliche krebserregende Gefahrstoffe enthalten, der zuständigen Behörde anzuzeigen und spezielle Nachweise mit zahlreichen Angaben zu erbringen; die Anzeige ist z. B. schon bei der Änderung der Zahl der Arbeitnehmer zu wiederholen.

Ohne Klarstellung könnten von den Vorschriften auch die Betriebe des Kraftfahrzeughandwerks erfaßt werden, da bestimmte Fahrzeugteile (Bremsen, Kupplungen) Asbest enthalten können. Es besteht kein sachlicher Grund, für diese

(noch Ziffer 51)

Betriebe im Hinblick auf den Umgang mit Asbest besondere Anforderungen zu stellen. Die in der amtlichen Begründung genannten Überwachungsprobleme bei Instandsetzungsarbeiten treffen für den Bereich des Kfz-Handwerks nicht zu, da es sich nicht um wechselnde Arbeitsplätze handelt. Die Expositionssituation in Kfz-Betrieben unterscheidet sich von Abbruch- und Sanierungsarbeiten in Gebäuden grundlegend. Das Asbest kommt in den genannten Kraftfahrzeugteilen lediglich in gebundener Form vor, die eine erheblich geringere Gefährlichkeit aufweist. Außerdem wird bei dem jeweiligen Arbeitsvorgang in der Regel lediglich der asbestenthaltende Bestandteil ausgebaut und entsorgt. Eine Behandlung, bei der gegebenenfalls Asbest frei werden könnte, erfolgt nicht.

Angesichts der großen Anzahl von Betrieben ist zudem durch eine Anzeigepflicht keine Verbesserung der Überwachung zu erwarten, sondern lediglich eine zusätzliche Verwaltungsbelastung von Betrieben und Behörden.

K 52. Zu Artikel 1 § 37 Abs. 8

In Artikel 1 § 37 Abs. 8 Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"soweit es sich bezogen auf den krebserzeugenden Gefahrstoff und das Arbeitsziel nicht um regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten handelt".

Begründung

Für Hochschulen, aber auch für Forschung betreibende gewerbliche Unternehmen sowie Einrichtungen der Großforschung (MPG, FHG usw.) ist die Definition des Begriffs "regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten" bei der Feststellung von Meldepflichten von zentraler Bedeutung. Der Begründung zu § 37 Abs. 7 u.8 kann entnommen werden, daß in

(noch Ziffer 52)

diesem Zusammenhang sowohl an überkommene Stoffverwendungen und Verfahren, für die es geeignete Ersatzstoffe und Verfahren gibt, als auch an stoffunabhängige Verfahren (Stichworte "sauberes Arbeiten", "geschlossene Apparaturen", "experimentelles Geschick"), die die Wahl krebserzeugender Stoffbeispiele überflüssig machen, gedacht ist und nicht an eine personenbezogene Regelmäßigkeit. "Regelmäßig" bezieht sich also auf den Stoff und das Arbeitsziel. Dieses sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen explizit formuliert werden.

Wi 53. Zu Artikel 1 § 37 Abs. 9

In Artikel 1 ist in § 37 Abs. 9 das Wort
"Straßenverkehr"
durch das Wort
"Freien"
zu ersetzen.

Begründung:

Ebenso wie im Straßenverkehr sollen Dieselmotoremissionen z. B. auch beim Betrieb von Schiffen, Lokomotiven oder Ackerschleppern von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Unter die Regelung von § 37 würden aber weiterhin Dieselmotoremissionen in geschlossenen Räumen fallen.

AS 54. Zu Artikel 1 § 39 Abs. 1 Satz 1

§ 39 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung des Textes an die Formulierung in Art. 17 Nr. 1 des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24.06.86 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest. Nach der Formulierung der Vorlage kommt nicht klar zum Ausdruck, daß u.a. Kfz-Werkstätten keiner Zulassung bedürfen.

Wi 55. Zu Artikel 1 § 39 Abs. 2 Satz 3

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 der Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Vor dem Beginn von Abbrucharbeiten an baulichen Anlagen sind asbesthaltige Produkte nach dem Stand der Technik zu entfernen und geordnet zu entsorgen. Bei Sanierungsarbeiten sind vor dem Beginn der Arbeiten asbesthaltige Produkte, soweit notwendig, zu entfernen sowie geordnet zu entsorgen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an die Regelungen der Länderbauordnungen und der Asbestrichtlinie.

Bei Sanierungsarbeiten ist die Vorschrift weniger stringent, da auch eine Sanierung z. B. durch Beschichten oder räumliche Trennung möglich ist.

AS 56. Zu Artikel 1 § 41 Abs. 3

Artikel 1 § 41 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß sie von dem Arzt, der eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt hat, in anonymisierter Form über den Untersuchungsbefund unterrichtet wird, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt."

Begründung:

Nach § 19 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, wenn durch technische Maßnahmen der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten wird, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Um den Aufsichtsbehörden die Überwachung dieser Vorschrift zu ermöglichen, müssen sie die bei Vorsorgeuntersuchungen erhobenen Untersuchungsbefunde verlangen können. Erfahrungsgemäß reicht es nicht aus, hierüber lediglich die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle zu unterrichten. Das Recht der untersuchten Arbeitnehmer auf die informationelle Selbstbestimmung wird bei Übermittlung der Untersuchungsbefunde in anonymisierter Form gewahrt. Gleichzeitig ist damit die Befugnis des Arztes zur Offenbarung nach § 203 StGB in der vorgeschlagenen anonymisierten Form im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt. Die Kenntnis der Untersuchungsbefunde ermöglicht nämlich auch Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des angewandten Arbeitsverfahrens.

R 57. Zu Artikel 1 § 43 Abs. 8 Satz 1

In Artikel 1 ist in § 43 Abs. 8 Satz 1
nach den Worten "das Bundesgesundheitsamt"
das Wort "und" durch das Wort "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 58. Zu Artikel 1 § 48 Nr. 2

In Artikel 1 sind in § 48 Nr. 2
nach den Worten "Informationen nicht"
die Worte ", nicht richtig oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Es ist geboten, die nicht richtige und
die nicht vollständige Übermittlung in
die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

AS 59. Zu Artikel 1 § 50 Abs. 1 Nr. 4 a - neu -

In § 50 Abs. 1 ist nach Nr. 4 folgende Nr. 4 a einzufügen:

"4a. entgegen § 15b Abs. 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder 3 Frauen mit einem der dort genannten Stoffe beschäftigt oder entgegen § 15b Abs. 6 Satz 3 Krankheitserregern aussetzt, wenn die Handlung nicht nach § 46 geahndet werden kann,"

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen in § 15b Abs. 6 und 7 ist nicht nur § 4 Abs. 4 MuSchG, sondern auch § 19 Abs. 1 ChemG mit der Folge, daß nicht nur Arbeitnehmerinnen - allein diese schützt das Mutterschutzgesetz - sondern nach § 3 Abs. 4 auch Studentinnen mitumfaßt werden. Zuwiderhandlungen sollen auch für diesen Personenkreis geahndet werden, so daß eine entsprechende Ergänzung in § 50 erforderlich ist.

R 60. Zu Artikel 1 § 50 Abs. 1 Nr. 13

In Artikel 1 sind in § 50 Abs. 1 Nr. 13 nach den Worten "jährlich unterweist" die Worte "oder Inhalt oder Zeitpunkt der Unterweisungen nicht schriftlich festhält oder nicht durch Unterschrift bestätigen läßt" einzufügen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 13 bewehrt entgegen den dortigen Angaben bislang nur § 20 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1. Es ist erforderlich, auch die nach § 20 Abs. 2 Satz 4 gebotenen Handlungen ausdrücklich in die Bußgeldvorschrift einzubeziehen.

R 61. Zu Artikel 1 § 51 Nr. 2 und 3 *)

In Artikel 1 ist § 51 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach der Angabe "Nr. 13.1 Abs. 2" die Angabe ", Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1" einzufügen.
- b) In Nummer 3 ist die Angabe "oder Abs. 2 Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Anhang IV Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1 sieht keine Verwendungszwecke vor. Die Bestimmung ist daher in § 51 Nr. 2 aufzunehmen.

*) Die in den Ziffern 61 ff vorgeschlagenen Änderungen des Bußgeldrechts bzw. von Anhang IV werden bei Annahme von Ziff. 28 ggf. in die Drucksache 201/93 aufgenommen.

R 62. Zu Artikel 1 § 51 Nr. 3

In Artikel 1 ist in § 51 Nr. 3
die Angabe "Nr. 5 Abs. 1," zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist bereits in § 51
Nr. 2 genannt. Anhang IV Nr. 5 Abs. 1
sieht keine Verwendungszwecke vor.

U 63. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 1

In Artikel 1 ist in § 52 Abs. 1 am Ende des ersten Teilsatzes das Komma durch einen Punkt zu ersetzen; die Worte

"der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:"

sind durch folgenden Text zu ersetzen:

"Der Ausschuß für Gefahrstoffe berät die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium in Fragen, die die Durchführung dieser Verordnung betreffen. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:".

Begründung:

Der Einleitungssatz des § 52 Abs. 2 nimmt "Aufgaben nach Absatz 1" in Bezug. Es ist daher erforderlich, daß diese Aufgaben in Absatz 1 benannt und klar begrenzt werden. Es ist sachgerecht, daß sich der Gefahrstoffausschuß mit allen Fragen befaßt, die den Vollzug der Verordnung betreffen. Nach

- § 16 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber eine Gefahrenerforschungspflicht hinsichtlich der Umwelt,
- § 17 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber eine allgemeine Schutzpflicht beim Umgang mit Gefahrstoffen hinsichtlich der Umwelt,
- § 24 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung hat der Lagerhalter von Gefahrstoffen eine allgemeine Schutzpflicht gegenüber der Umwelt.

Es ist daher erforderlich, daß der Gefahrstoffausschuß neben dem Bundesarbeitsministerium zumindest auch das Bundesumweltministerium, vor allem in Fragen der Anlagensicherheit, berät. Die vorgeschlagene Formulierung, die die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu Beratungsadressaten macht, entspricht der auf Vorschlag der Arbeitsschutzseite in § 31a Abs. 1 BImSchG gewählten und berücksichtigt die Tatsache, daß der Gesetzgeber zahlreiche chemikalienrechtliche Verordnungsermächtigungen, auf denen die Gefahrstoffverordnung beruht, nicht dem Bundesarbeitsministerium, sondern der Bundesregierung übertragen hat.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 63)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Der Ausschuß für Gefahrstoffe erarbeitet im wesentlichen Regeln zur Durchführung der Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung. Diese Vorschriften dienen überwiegend dem Schutz der Arbeitnehmer. Die Beschränkung des Aufgabenbereiches des Ausschusses für Gefahrstoffe auf den Arbeitsschutz ist damit gerechtfertigt; sie wird auch durch die Zusammensetzung des Ausschusses verdeutlicht. In der Verordnung ist daher nicht festzulegen, daß der Ausschuß für Gefahrstoffe neben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auch andere Bundesminister berät.

Wi 64. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 1

In Artikel 1 sind in § 52 Abs. 1 nach den Wörtern
"6 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder,"
die Wörter
"1 Vertreter der Bergbehörden,"
einzufügen.

Begründung:

Die Bergbehörden der Länder waren bisher in dem Ausschuß für Gefahrstoffe durch lediglich einen nicht stimmberechtigten Gast vertreten. Mit Ausweitung des Geltungsbereichs der Umgangvorschriften der Gefahrstoffverordnung durch die vorliegende Novellierung auf untertägige Betriebe des Bergwesens sind auch dort die Beschlüsse des Ausschusses für Gefahrstoffe zu technischen Regeln anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wird es für erforderlich gehalten, die spezifischen bergaufsichtlichen Belange künftig durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Bergbehörden im Ausschuß für Gefahrstoffe zu wahren.

K 65. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 1

In Artikel 1 § 52 Abs. 1
sind nach den Worten "3 Vertreter der Wissenschaft,"
die Worte "1 Vertreter der Hochschulverwaltungen,"
einzufügen.

Begründung:

Die Hochschulen sind im Ausschuß für Gefahrstoffe nach geltendem Recht und nach der vorliegenden Fassung der Verordnung nicht vertreten. Die dem Ausschuß angehörenden 3 Vertreter der Wissenschaft verstehen sich in ihrer Tätigkeit als Toxikologen, Mediziner usw., aber nicht als Fachleute für die Belange der Hochschulen.

Da durch die Rechtsetzung im Bereich des Umgangs mit Gefahrstoffen seit 1986 Hochschulen gegenüber gewerblichen Unternehmungen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird oder die Gefahrstoffe herstellen, keine Ausnahmestellung mehr einnehmen, erscheint es erforderlich und auch gerechtfertigt, mit einem zu entsendenden Mitglied im AGS vertreten zu sein, vor allem auch, wenn man die qualitative und quantitative Dimension des Umgangs mit Gefahrstoffen, wie sie sich in Hochschulen präsentiert, berücksichtigt, und angesichts der jetzigen Zusammensetzung der AGS.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 65)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Es kann nicht im Sinne der Aufgabe des Ausschusses für Gefahrstoffe sein, daß ihm alle Verwaltungszweige der öffentlichen Arbeitgeber angehören, um ihre Belange dort selbst zu vertreten. Es wird als ausreichend angesehen, daß die Anliegen aus dem Hochschulbereich durch die Vertreter der Bundesländer mitberücksichtigt werden. Im übrigen werden bei besonderem fachlichen Bedarf Vertreter aus dem Hochschulbereich in Einzelfällen, insbesondere zu Arbeitskreisen oder Unterausschüssen des Ausschusses für Gefahrstoffe hinzugezogen.

Der Ausschuß für Kulturfragen nimmt zum Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wie folgt Stellung:

Die Begründung des Widerspruches, es könnte nicht im Sinne der Aufgabe des AGS sein, daß ihm alle Verwaltungszweige der öffentlichen Arbeitgeber angehören, um ihre Belange dort selbst zu vertreten, kann nicht als Begründung des Widerspruches gegen den entsprechenden Änderungsantrag des Ausschusses für Kulturfragen dienen, da eine entsprechende Regelung nicht Gegenstand der Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen ist. Vielmehr handelt es sich bei den Hochschulen um einen herausragenden Bereich autonomer öffentlicher Einrichtungen, die von Regelungen im Gefahrstoffbereich besonders betroffen sind und deren Subsumierung unter den Begriff der "Verwaltungszweige der öffentlichen Arbeitgeber" der garantierten Hochschulautonomie widerspricht.

(noch Ziffer 65)

Die gegenwärtige Zusammensetzung des AGS ist gemäß der Aufgabenstellung kein Ausfluß des Gedankens der paritätischen Mitbestimmung. Vielmehr sollen aus allen betroffenen Gesellschaftsbereichen sachverständige Mitglieder an den Beratungen teilnehmen. Diesem Ausschuß gehören drei Vertreter der Wissenschaft und sechs Vertreter der zuständigen Behörden der Länder an. Die Vertreter der Wissenschaft sind nicht als Vertreter der Hochschulen (bzw. Hochschulverwaltungen) tätig, sondern jeweils als Vertreter ihres Faches (z.B. Toxikologie).

Die Vertreter der Länder sind ausdrücklich in ihrer Herkunft auf die (nach Landesrecht für den Vollzug der GefStoffV) zuständigen Behörden beschränkt. Der Behauptung, es sei ausreichend, daß die Anliegen aus dem Hochschulbereich durch die Vertreter der Bundesländer mit berücksichtigt werden, muß also entgegengetreten werden.

U 66. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 1, Abs. 7 Satz 3

In Artikel 1 sind in § 52 Abs. 1 nach

den Worten

"1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher"

die Worte

"1 Vertreter des Umweltbundesamtes," und

"1 Vertreter des Bundesgesundheitsamtes"

einzufügen.

Als Folge

ist in Artikel 1 in § 52 Abs. 7 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Zweck der Gefahrstoffverordnung i.V. mit § 1 der Neufassung des Chemikaliengesetzes ist, notwendige Informationen zu beschaffen, um Klarheit über Gefährlichkeit und Ungefährlichkeit eines Stoffes oder einer Zubereitung - auch aus Vorsorgegründen - zu erhalten. Durch die Einbindung eines Vertreters des Umweltbundesamtes und des Bundesgesundheitsamtes kann den Belangen des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes bzw. der Beurteilung der Gefährlichkeitsmerkmale "umweltgefährlich" und "giftig" rasch und zügig Rechnung getragen werden. Durch die beiden Vertreter des UBA und des BGA wird die auch künftig notwendige Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen weder behindert noch außer Kraft gesetzt.

U

67. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 2 nach Satz 1

In Artikel 1 ist in § 52 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Soweit die vom Ausschuß für Gefahrstoffe ermittelten Regeln und Erkenntnisse nach Satz 1 Nr. 1, die sonstigen Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 oder die Vorschläge nach Satz 1 Nr. 3 Fragen der Anlagensicherheit berühren, hat er sie mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abzustimmen."

Begründung:

Die vom Gefahrstoffausschuß zu Fragen der Anlagensicherheit erarbeiteten Technischen Regeln, insbesondere die TRGS 512, TRGS 514 und TRGS 515 besitzen für den Vollzug des BImSchG und der Störfall-Verordnung eine herausragende Bedeutung. Nach § 31a Abs. 2 BImSchG ist der Vorsitzende des Gefahrstoffausschusses daher Mitglied des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 BImSchG.

Soweit die vom Gefahrstoffausschuß zur Weiterentwicklung des Technischen Regelwerks zu erarbeitenden Vorschläge, insbesondere zum Umgangs- und Lagerbereich, die Anlagensicherheit berühren, ist eine Abstimmung der Regelsetzungsarbeit von Gefahrstoffausschuß und Technischem Ausschuß für Anlagensicherheit unverzichtbar. Sie soll in ebenso geregelt werden, wie dies § 11 Abs. 2 Satz 3 Gerätesicherheitsgesetz bezüglich der Ausschüsse nach § 11 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz bestimmt.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 67)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 BImSchG erstrecken sich im wesentlichen auf sicherheitstechnische Vorschläge für Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Sie überschneiden sich in der Regel nicht mit den Aufgaben des Ausschusses für Gefahrstoffe. Gleichwohl ist für eine Koordination der Aufgaben der beiden Ausschüsse dadurch gesorgt, daß der Vorsitzende des Ausschusses für Gefahrstoffe Mitglied im TAA ist. Eine formelle Abstimmung aller Technischen Regeln für Gefahrstoffe mit dem TAA ist daher weder erforderlich noch angebracht.

U 68. Zu Artikel 1 § 52 Abs. 2 Satz 2

In Artikel 1 sind in § 52 Abs. 2 in Satz 2 nach dem Wort

"Anforderungen"

die Worte

"nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden"

einzufügen.

Begründung:

Die zur Gefahrstoffverordnung bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse haben eine große Bedeutung für den Verwaltungsvollzug - auch im Umweltschutzbereich. Es ist daher angezeigt, die zuständigen Landesbehörden vor ihrer Bekanntgabe anzuhören.

Eine derartige Anhörung vor der Bekanntgabe Technischer Regeln wurde in der Vergangenheit zurecht von der Arbeitsschutzseite gefordert und in § 31a Abs. 4 BImSchG verwirklicht.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 68)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Eine Anhörung der Länder in einem formellen Verfahren ist nicht erforderlich, da sechs Vertreter der Länder dem Ausschuß für Gefahrstoffe angehören und im übrigen alle Länder die Beschlußempfehlungen des Ausschusses für Gefahrstoffe zur Kenntnis erhalten sowie ein Anwesenheits- und Rederecht besitzen.

Eine formale Anhörung würde darüberhinaus die Bekanntgabe technischer Regeln unangemessen verzögern.

AS 69. Zu Artikel 1 § 54 Abs. 8a - neu -

In Artikel 1 § 54 ist nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 8a einzufügen:

"(8a) Eine außerbetriebliche Meßstelle, die nach den bisher geltenden Vorschriften in ein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachtes Verzeichnis aufgenommen worden ist und einem Erfahrungsaustauschkreis angehört, gilt bis zum 31. Dezember 1994 als anerkannte Meßstelle nach § 18 Abs. 2."

Begründung:

Zur Zeit findet der Abstimmungsprozeß zwischen den Ländern zur Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle für Meßstellen statt. Bis zu einer endgültigen Anerkennung sollen die bereits geprüften Meßstellen weiterhin anerkannt bleiben und in einem Übergangszeitraum die für eine endgültige Anerkennung notwendigen Unterlagen beibringen und vorlegen.

AS 70. Zu Artikel 1 § 54 Abs. 12 - neu -

In Artikel 1 § 54 ist folgender Absatz 12 anzufügen:

"(12) Für Betriebe, die bis zum ... (Tag der Verkündung) regelmäßig Arbeiten nach § 39 Abs. 1 ausgeführt haben, ist die Zulassung innerhalb von 6 Monaten nach dem ... (Tag der Verkündung) zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gelten sie als zugelassen."

Begründung:

Wegen der Vielzahl der zu erwartenden Zulassungsanträge ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten zu gewähren.

AS 71. Zu Artikel 3 Nr. 3

Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 72

"3. Der Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9.7 wird in den Spalten 1 und 2 die Angabe "Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)" jeweils durch die Angabe "Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung" ersetzt.
- b) In Nummer 9.13 wird in den Spalten 1 und 2 die Angabe "Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)" jeweils durch die Angabe "Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung" ersetzt."

Begründung

Anpassung an den Stand der derzeitigen Rechtslage.

U 72. Zu Artikel 3 Nr. 3

In Artikel 3 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 71
3. In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird der Anhang wie folgt geändert:
- a) ... (wie Regierungsvorlage Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) ...
 - b) ... (wie Regierungsvorlage Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) ...".

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die 4. BImSchV hat nur einen Anhang. Vermutlich ist die Regelung von Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a, bb und cc versehentlich zusätzlich in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b aufgenommen worden.

AS 73. Zu Artikel 3 Nr. 10 - neu -

Nach Artikel 3 Nr. 9 ist folgende neue Nummer 10 anzufügen:

- "10. In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459) wird die Angabe "den §§ 3 bis 7" durch die Angabe "dem Dritten Abschnitt" ersetzt."

Begründung:

Anpassung an den Stand der derzeitigen Rechtslage.

AS 74. Zu Anhang II Nr. 1.3.2 Abs. 1a - neu -

In Anhang II Nr. 1.3.2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1 a) Sind in der Bekanntmachung nach § 4 a Abs. 1 oder in den Ziffern 1.5.1 bis 1.5.6 Konzentrationsintervalle angegeben, so ist jeweils die untere Konzentrationsgrenze als Grenzwert heranzuziehen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; aus dem Verordnungstext können die hier getroffenen Festlegungen an verschiedenen Stellen entnommen werden. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte dies jedoch ausdrücklich zu Beginn gesagt und klargestellt werden. Die Festlegung der Grenzwerte für die Einstufung bei Konzentrationsintervallen muß ebenfalls unmißverständlich klargestellt werden.

Wi 75. Zu Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 nach Nr. 4 GefStoffV

In Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 ist am Ende von Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 vom Hundert enthalten."

Begründung:

Die Herstellung und Verwendung von Asbest sowie asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen wird wegen der Gefahr der Freisetzung von krebserregenden Fasern verboten. Die vorliegende Regelung ist auch auf mineralische Rohstoffe anzuwenden, bei denen jedoch abweichende Verhältnisse vorliegen können.

Bestimmte Gesteinsarten, die zu Schotter und Betonzuschlägen verarbeitet werden, bestehen aufgrund ihrer geologischen Entstehung zum Teil aus den in Spalte 1 genannten Asbestformen, die jedoch fest im Gestein gebunden bleiben; ein anderer Teil kann bei der Bearbeitung frei werden. Bei diesen Gegebenheiten ist es weder sachgerecht noch notwendig, bei der Bestimmung des Grenzwerts für ein Verbot die gesamten Asbestbestandteile zu berücksichtigen.

Eine sachgerechte Regelung darf nur das wirkliche Gefahrenpotential erfassen. Die Änderung stellt daher bei mineralischen Rohstoffen allein auf den Gehalt an freiwerdendem Asbest ab.

K 76. Zum Anhang IV Nr. 2, 4, 9, 11, 14, 15, 17, 18

a) Zu Anhang IV Nr. 2 GefStoffV (Seite 288 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 2 Satz 2 ist Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr-, Ausbildungs- und Versuchszwecken einschließlich Analysen."

b) Zu Anhang IV Nr. 4 GefStoffV (S. 290 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 4 Satz 2 ist in Ziffer 4 nach dem Wort "sowie" das Wort "wissenschaftlichen" einzufügen.

c) Zu Anhang IV Nr. 9 GefStoffV (S. 292 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 9 Satz 2 sind in Ziffer 2 nach dem Wort "Forschungs-," die Worte ", wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie" einzufügen.

d) Zu Anhang IV Nr. 11 GefStoffV (S. 293 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 11 Abs. 2 ist in Satz 2 nach dem Wort "sowie" das Wort "wissenschaftlichen" einzufügen.

(noch Ziffer 76)

e) Zu Anhang IV Nr. 14 GefStoffV (S. 297 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 sind in Ziffer 3
nach dem Wort "Forschungs-"
die Worte ", wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungs-
zwecken"
einzufügen.

f) Zu Anhang IV Nr. 15 GefStoffV (S. 299 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 15 Satz 2 sind in Ziffer 1
nach dem Wort "Forschungs-"
die Worte ", wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungs-
zwecken"
einzufügen.

g) Zu Anhang IV Nr. 17 GefStoffV (S. 301, 302 und
303 der Vorlage)

In Anhang IV sind in Nr. 17.1 Abs. 3, in Nr. 17.2
Abs. 2 Ziff. 2 und in Nr. 17.3 Abs. 2 Ziff. 4
nach dem Wort "Forschungs-"
die Worte ", wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungs-
zwecke"
einzufügen.

(noch Ziffer 76)

h) Zu Anhang IV Nr. 18 GefStoffV (S. 304 der Vorlage)

In Anhang IV Nr. 18 sind in Absatz 2
nach dem Wort "Forschungs-"
die Worte ", wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungs-
zwecke"
einzufügen.

Begründung a) bis h):

Nach Artikel 5 Abs. 3 GG sind Forschung und Lehre gleichrangig zu schützende Rechtsgüter. Ausnahmeregelungen für Ausbildung und Lehre sind notwendig, da eine Anwendung der für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Betätigungen bestehenden Gebote und Verbote der besonderen Situation von Ausbildung und Lehre nicht gerecht wird, und in diesen Bereichen ganz erhebliche Störungen des Lehrbetriebes eintreten werden, sofern die Lehre nicht der Forschung gleichgestellt wird. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 GefStoffV verwiesen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 76)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit
und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmen für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke sind fachlich nicht zu rechtfertigen:
Bei den im Anhang IV verbotenen wenigen Stoffen handelt es sich um besonders gefährliche Chemikalien. Es ist weder angemessen noch erforderlich, daß ausgerechnet Studenten mit diesen Stoffen umgehen dürfen, obwohl es zahlreiche ungefährlichere Ersatzstoffe gibt. Es macht auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind und anwendungstechnisch im gewerblichen Bereich nicht eingesetzt werden dürfen. Erfahrungsgemäß ist auch fraglich, ob die Ausbildungsstätten tatsächlich über die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügen, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können. Im übrigen sehen die EG-Richtlinien keine Ausnahmen der vorgenannten Art vor. Soweit Ausnahmen vorgesehen sind, handelt es sich stets um stoffspezifische Ausnahmen, die aber bereits in der Verordnung enthalten sind.

(noch Ziffer 76)

Der Ausschuß für Kulturfragen nimmt zum Widerspruch
des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wie folgt
Stellung:

Die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik läßt außer acht, daß von einem Herstellungs- und Umgangsverbot für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke nicht nur die Studentinnen und die Studenten, sondern ebenfalls die Lehrenden im Rahmen ihrer Experimentalvorlesungen und Kurse betroffen sind.

Zum anderen kann die Implikation der Wortwahl "ausgerechnet Studenten" nicht geteilt werden! Auszubildende dürfen z.B. im Rahmen einer Laborantenlehre - soweit sie volljährig sind und keine weiteren speziellen Beschäftigungsbeschränkungen greifen - im Rahmen von forschender Labor- und Technikumstätigkeit ja durchaus (auf die Ausnahme für Forschungszwecke gestützt) mit diesen Stoffen umgehen.

Auch die Zweifel, ob die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügbar seien, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können, sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht, da der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Kulturfragen keinerlei Änderungen von technischen Schutzvorschriften beinhaltet, so daß von deren Einhaltung auszugehen ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik führt ferner an, "es mache auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind". Er läßt dabei außer acht, daß diese Stoffe sowohl nach EG-Recht als auch nach deutschem Recht weiterhin in Forschung, Entwicklung und Analytik verwendet werden dürfen. Es ist konsequent, daß diese Stoffe demgemäß auch in der Ausbildung zu Tätigkeiten in der Forschung, Entwicklung und Analytik vorkommen. Soweit deutsches Recht die Entwicklungszwecke ausschließt, verstößt es u.E. damit gegen die nach Artikel 100 erlassene Richtlinie 76/769 EWG.

Zuletzt stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darauf ab, daß die EG-Richtlinie keine Ausnahmen der vorgesehenen Art vorsähen. Die Stellungnahme zur Frage der Lehrzwecke läßt sich mit dem EG-Recht nicht begründen. Dieses kennt keine Differenzierung zwischen den Zwecken der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre und Ausbildung.

Auch im Sinne des Arbeitsschutzes kann sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht auf EG-Recht stützen. Es ist festzustellen, daß im Zusammenhang mit EG-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen nach den Richtlinien 80/1107/EWG und 89/391 EWG keine Unterscheidung zwischen der Herstellung oder Verwendung zu Zwecken der Lehre oder der Forschung gemacht wird, und daß in den zitierten Arbeitsschutzrichtlinien Studenten und Schüler nicht unter diese Regelung fallen. Die Einbeziehung von Schülern und Studenten in den Schutzbereich der Gefahrstoffverordnung nach deutschem Recht ist demnach eine nationale und keine europäische Regelung.

K 77. i) Zu Anhang IV Nr. 12 Abs. 2 und zu Art. 1 § 43 Abs. 2

In Anhang IV Nr. 12 ist nach Absatz 2 Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Absatz 1 gilt nicht für die Herstellung und Verwendung zu Analysezwecken und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung."

Als Folge ist in Artikel 1 § 43 Abs. 2

- die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. zu Forschungszwecken verwendet werden."

- die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Pentachlorphenol ist als Vergleichssubstanz in der Pentachlorphenol-Analytik unverzichtbar. Ohne diese Analytik ist z.B. eine Überwachung des Pentachlorphenol-Verbotes nicht möglich. Daß Pentachlorphenol, wie es in den Feinchemikalienbeständen von Forschungslaboratorien häufig vorhanden ist, der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugeführt werden muß, ist selbstverständlich. Die Regelung und Überwachung der Abfallentsorgung unterliegt nicht dem Regelungsbereich der Gefahrstoffverordnung.

Für diese beiden Bereiche das spezielle behördliche Antrags- und Zulassungsverfahren wie in der gegenwärtig geltenden PCP-V beizubehalten, ist unverhältnismäßig und führt zu überflüssiger Bürokratie.

Die EG-Richtlinie 91/173/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 76/769/EWG steht dieser Änderung nicht entgegen.

Als Folge ist die Nummer 2 des § 43 Abs. 2 auf Forschungszwecke zu beschränken und die Nummer 3 dieser Vorschrift zu streichen.

AS 78. Zu Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 5

In Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 5 ist das Wort "erlaubten" durch das Wort "zulässigen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es muß der Eindruck vermieden werden, daß die vorübergehende Überlassung von Transformatoren, z.B. zum Zweck der Instandhaltung, an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist.

Wi 79. Zu Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 1

In Anhang IV Nr. 14 sind in Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern

"1000 mg/kg PCB enthalten"

die Wörter

"und für Reinigungsverfahren, die zur unmittelbaren Zerstörung der in der Isolierflüssigkeit enthaltenen PCB oder PCT führen"

einzufügen.

Begründung:

Mit einem Reinigungsprozeß (z. B. Natriumverfahren) wird PCB oder PCT zu unschädlichen Stoffen umgewandelt; auch für Isolierflüssigkeiten mit einem Gehalt unter 1.000 mg/kg PCB sollten solche Verfahren zur Anwendung kommen können. Zudem wird in bezug auf Mineralöl auf diese Weise gewährleistet, daß die Isolierflüssigkeit unmittelbar Weiterverwendung im elektrischen Betriebsmittel finden kann. Damit wird dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung Rechnung getragen: der Anfall, insbesondere an Flüssigabfällen, wird reduziert.

G 80. zu Anhang V Nr. 5

- a) In Nummer 5.2.1 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Für Begasungen in vollautomatischen Gassterilisatoren mit Rauminhalten von weniger als 1 m³ genügt die Bestellung eines Begasungsleiters (Sterilisationsleiter) für die in einem räumlich zusammenhängenden Bereich betriebenen Sterilisatoren."

Begründung:

Die genannten vollautomatischen Gassterilisatoren werden in der Regel nur im medizinischen Bereich verwendet. Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, daß jeder Befähigungsscheininhaber (in einem größeren Krankenhaus ca. 10) jederzeit den Gassterilisator bedienen kann. Daraus folgt, daß aufgrund der bisherigen Formulierung auch jeder Befähigungsscheininhaber zum verantwortlichen Begasungsleiter bestellt werden müßte.

Es genügt jedoch, wenn ein Begasungsleiter für die in einem räumlich zusammenhängenden Bereich, z. B. in der Zentralsterilisation, betriebenen Sterilisatoren bestellt wird.

Dies ist aber auch erforderlich, um für die erforderliche Sicherheit in diesem Bereich zu sorgen.

- b) In Nummer 5.2.1 Abs. 3 Nr. 3 sind nach dem Wort "dienen" die Worte

", ausgenommen Begasungen in vollautomatischen Gassterilisatoren in Arbeitsbereichen der Sterilgutversorgung" anzufügen.

Begründung:

Beim Normalbetrieb einer vollautomatischen Anlage erfolgt die Desorption der zu sterilisierenden Güter in der Anlage selbst, so daß eine besondere Gefährdung des Bedienungspersonals nicht besteht. Insofern muß eine derartige Anlage nicht unbedingt in einem besonderen Raum betrieben werden, sondern kann auch im Bereich ständiger Arbeitsplätze der Sterilgutversorgung, z.B. in der Zentralsterilisation eines Krankenhauses, betrieben werden.

(noch Ziffer 80)

c) Nummer 5.2.2 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. der Ort (Lageplan) der Begasung und das zu begasende Objekt mit Angabe der zu begasenden Güter,"

Begründung:

Die zusätzlichen Angaben dienen der Beurteilung der Umgebung (Nachbarschaftsschutz) und der Prüfung, ob die eingesetzten Begasungsmittel für das Begasungsgut zugelassen sind.

d) In Nummer 5.2.2 Abs. 2 ist folgende Nummer anzufügen:

"8. der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung, falls diese erforderlich ist".

Das Wort "und" am Ende der Nummer 6 ist der Nummer 7 anzufügen.

Begründung:

Die zuständige Behörde muß in der Lage sein, die Abdichtmaßnahmen vor Einbringung des Begasungsmittels zu überprüfen.

e) In Nummer 5.2.3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Über Begasungen mit Begasungsmitteln nach § 15 d Abs. 1 ist eine Niederschrift zu fertigen."

Begründung:

Auch bei Raumbegasungen und bei Begasungen in Gassterilisatoren kann eine Gefährdung Dritter nicht zwingend ausgeschlossen werden. Die Niederschrift soll dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Begasung dienen.

f) In Nummer 5.2.4 sind in Absatz 1 nach dem Wort "Begasungsleiter" einzufügen die Worte:

", bei vollautomatischen Gassterilisatoren der Befähigungsscheininhaber,".

Begründung:

siehe Begründung zu Buchstabe a.

- 81 -

B

81. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehend angeführten **EntschlieBungen** zu fassen:

- U 82. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Chemikalien-Verbotsverordnung (Drucksache 201/93) und die Gefahrstoff-Verordnung (Drucksache 200/93) in einem zweiten Schritt entsprechend der gleichwertigen Gewichtung von Umweltschutz, allgemeinem Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz im Chemikaliengesetz und orientiert am Ordnungsprinzip der zugrundeliegenden EG-Richtlinien für eine praktikable und allgemein verständliche Rechtsanwendung weiter zu überarbeiten.

(noch Ziffer 82)

Die Bundesregierung sollte den eigenständigen Regelungsbereich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in einer Verordnung zusammenfassen. Dieser Bereich ist aus Gründen der Normenklarheit von den betriebsinternen Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung abzugrenzen, da die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsregelungen

- nicht nur dem Arbeitsschutz dienen, sondern die allgemeine Grundlage für andere Rechtsbereiche wie dem Bundes-Immissionsschutzrecht, dem Pflanzenschutzrecht oder dem Sprengstoffrecht bei der Anknüpfung an gefährliche Stoffeigenschaften bilden,
- durch die erstmalige Aufnahme des Gefährlichkeitsmerkmals "umweltgefährlich" den bisherigen Rahmen des Arbeitsschutzes sprengen,
- nur für das Inverkehrbringen, also nicht für innerbetrieblichen Arbeitsschutz gelten, :
- im EG-Recht auf Regelungen über den Binnenmarkt (Art. 100 und 100a EWG-V) und nicht des Arbeitsschutzes (Art. 118a EWG-V) beruhen und entsprechend national auf eine eigenständige Ermächtigungsnorm gestützt sind (§ 14 ChemG).

Die auf die Ermächtigungsgrundlage des § 19 ChemG gestützten Arbeitsschutzvorschriften, die den betriebsinternen Umgang regeln und sich an den Betriebsinhaber in seiner Funktion als Arbeitgeber richten, sollen in der GefStoffV verbleiben. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten zu prüfen, ob § 19 ChemG nicht besser in das künftige Arbeitsschutzrahmengesetz eingefügt wird, um alle maßgeblichen Arbeitsschutzvorschriften in einem Rahmengesetz zusammenzufassen.

- AS 83. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Gefahrstoffverordnung eine Regelung zu treffen, wonach sämtliche Gefahrstoffe, die dazu bestimmt sind, an den Endverbraucher abgegeben zu werden, mit einer ausreichenden, verbrauchergerechten Gebrauchsanweisung zu versehen sind.

Er bittet die Bundesregierung weiter, zur Vermeidung durch eine derartige Bestimmung möglicherweise hervorgerufener Handelshemmnisse und damit als Voraussetzung für die von ihr angestrebte nationale Regelung kurzfristig auf eine entsprechende EG-einheitliche Vorgabe unter Festlegung der Form einer derartigen Gebrauchsanweisung sowie der in ihr zu berücksichtigenden Belange hinzuwirken.

Nur auf diese Weise kann das Ziel der Gefahrstoffverordnung verwirklicht werden, den Menschen beim Umgang mit Gefahrstoffen außer vor arbeitsbedingten Gefahren auch vor sonstigen Gesundheitsgefahren zu schützen, wie z.B. vor Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen im Haushalt und Garten oder bei der Ausübung von Heimwerker- oder sonstigen Freizeitaktivitäten.

200/1/93

- U 84. Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst durch Novellierung des Chemikaliengesetzes die verharmlosende Kennzeichnung "mindergiftig" durch "gesundheitsschädlich" oder einen anderen unmißverständlichen Begriff mit ausreichender Warnwirkung zu ersetzen und die auf das Chemikaliengesetz gestützten Verordnungen entsprechend anzupassen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der Unfall vom 22.02.1993 bei der Hoechst AG, Werk Griesheim, hat gezeigt, daß die Bezeichnung "mindergiftig" in hohem Maße mißverständlich und irreführend ist. Die betroffene Bevölkerung hat in der - formal korrekten - Information, o-Nitroanisol sei "mindergiftig", nicht mehr die Sachaussage zur Akut-Toxizität des Stoffes wahrgenommen, sondern den Begriff als verharmlosende Wertung des Ereignisses verstanden.

Der Begriff "mindergiftig" muß daher durch den Begriff "gesundheitsschädlich", der eine unmißverständliche und angemessene Warnfunktion besitzt, ersetzt werden.

AS 85. Zu Anhang V Nr. 3.2 Abs. 4

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist es erforderlich, nach Bränden oder anderen Schadensfällen den unmittelbaren Einwirkungsbereich eines derartigen Ereignisses auf möglicherweise entstandene aber noch nicht identifizierte Gefahrstoffe, insbesondere Polychloriddibenzodioxine und Dibenzofurane von einem Sachverständigen untersuchen und bewerten zu lassen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Regelung des § 21 Abs. 6 Chemikaliengesetz es zuläßt, eine solche Sachverständigenprüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen. Sofern die Prüfung ergibt, daß dies nicht der Fall ist, bittet sie die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung des Chemikaliengesetzes die Regelung des § 21 Abs. 6 entsprechend auszuweiten.